



ALGERIEN¹

Stand: 1. Januar 2021

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	2
Ansässigkeitsbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	algerische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		15	-	15		
– Beteiligungen ab 20 %		15	10	5	Reduktion/	
Zinsen	impôt à la source	10	-	10	Erstattung	II 1
Lizenzgebühren		30	20	10		II 2
Dienstleistungen		30	30	0	Reduktion/ Erstattung	

II. Besonderheiten

1. Zinsen aus Kreditverkäufen von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen, von Waren, die durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen geliefert werden, sowie von Darlehen jeglicher Natur, die von einer Bank genehmigt worden sind, kommen in den Genuss einer vollständigen Entlastung des Quellensteuerrückhalts gemäss dem Abkommen. Dasselbe gilt auch für Anleihen, Obligationen oder andere ähnliche Verbindlichkeiten eines Vertragsstaats, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder Institutionen, die in ihrem Auftrag handeln, sowie für Zinsen, die an einen Vertragsstaat, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder der Zentralbank dieses Staates gezahlt werden.

Nach algerischem Recht unterliegen Darlehens- und Depotzinsen einem Steuerrückbehalt von 10 %. Obligationenzinsen unterliegen einer Quellensteuer von 40 % für Gesellschaften und 50 % für natürliche Personen.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Leasinggebühren fallen nicht unter die Bezeichnung der Lizenzgebühren. Sie berechtigen zu einer vollständigen Entlastung des Quellensteuerrückbehalts. Sofern die Lizenzgebühren für die Benützung von Software bezahlt werden, wird die Quellensteuer von 30 % auf 70 % des Bruttobetrags erhoben; der effektive Satz des Quellensteuerrückbehalts beträgt demnach 21 %.

III. Verfahren

Die Entlastung von der algerischen Quellensteuer erfolgt normalerweise bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Attestation de domicile

Il est attesté par la présente que le requérant

.....
.....
.....

était à la date d'échéance des revenus concernés un résident de Suisse au sens de la convention de double imposition du 3 juin 2006 entre la Suisse et l'Algérie.

Date:

Sceau et signature:

(Übersetzung)

Ansässigkeitsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....

.....

.....

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Algerien vom 3. Juni 2006 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: